

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 3 B 130.04  
VGH 2 UZ 1345/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 9. Dezember 2004  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Prof. Dr. D r i e h a u s sowie die Richter am Bundesverwaltungsgericht  
L i e b l e r und Prof. Dr. R e n n e r t

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des  
Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. August 2004 wird  
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

Die vom Kläger beantragte "Überprüfung des (seines) Verfahrens" vom erkennenden Senat als Beschwerde gewertet, ist - von anderen Zulassungserfordernissen abgesehen - unzulässig, weil die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nur in den Fällen mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden kann, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Fällen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht. Darauf wurde der Kläger bereits hingewiesen.

Wiederaufnahmegründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Prof. Dr. Driehaus

Liebler

Prof. Dr. Rennert